

Weitere Besondere Vertragsbedingungen – WBVB –

10.1. Ausführungsfristen Einzelaufträge (§5 VOB/B)

Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen.

Spätestens 5 Kalendertage nach Zugang des Einzelauftrages muss der Auftragnehmer mit den Arbeiten ohne erforderliche VAO beginnen.

Mit VAO beträgt die Frist spätestens 15 Kalendertage. Die Ausführungsfrist wird anlässlich der Vorortbesichtigung festgelegt und ist Bestandteil des Einzelauftrages.

In dringenden Fällen, bei Gefahr in Verzug, muss der Auftragnehmer innerhalb von 24 h, gerechnet vom mündlichen bzw. schriftlichen Auftrag die Leistungen ausführen.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

In der festgelegten Ausführungsfrist des Einzelauftrages.

Verbindliche Fristen (Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

Vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

Vorstehende Ausführungsfrist des Einzelauftrages

10.2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 10.1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

0,3 % Prozent der im Einzelauftrag genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer;

Beträge für angebotene Gesamtleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Einzelauftrag entspricht.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0% Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Einzelauftrag entspricht.

Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

10.3 Widersprüche in der Leistungsbeschreibung

Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis, Zeichnung und Baubeschreibung gilt folgende Rangfolge:

1. Leistungsverzeichnis
2. Baubeschreibung

10.4 Verdingungsunterlagen

Die Verdingungsunterlagen werden automatisch sortiert. Der Bieter hat die Vollständigkeit der Unterlagen anhand der Seitenzahl zu prüfen und fehlende Blätter bei der ausschreibenden Stelle anzufordern bzw. doppelte Blätter auszusortieren und zu vernichten

10.5 Baufristenplan / Finanzierungsplan

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan – in Form eines Balkendiagramms und einen Finanzierungsplan mit Angabe von Abschlagszahlungen bezogen auf Bautenstände – über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegung des Auftraggebers, z.B. zur fachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen.

Bei der Änderung der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen sind der Bauzeiten- und Finanzierungsplan unverzüglich zu überarbeiten und dem Auftraggeber zu übergeben. Die Pläne sind dem Auftraggeber 15 Werktage nach Auftragserteilung bzw. zur Bauanlaufberatung, bei Überarbeitung unverzüglich, in jeweils 2 Fertigungen zu übergeben.

10.6 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu fertigen und der Bauleitung des Auftraggebers wöchentlich eine Durchschrift zu übergeben. Aus dem Bautagesbericht muss folgendes hervorgehen:

- a) wie viele Beschäftigte mit welcher Qualifikation auf der Baustelle/dem Bauteil tätig sind, z.B. Poliere, Hilfspoliere, Vorarbeiter, Maurer, Monteure, Maschinisten, Helfer usw.;
- b) die tägliche Arbeitszeit, d.h. Beginn und Ende der Arbeitszeit auf der Baustelle ohne Fahrzeiten;
- c) das Temperaturminimum und -maximum über jeweils 24 Stunden, des Weiteren die Wetterlage, z. B. Regen, Bewölkung, Sonne usw.;
- d) die genaue Bezeichnung der am jeweiligen Tag ausgeführten Leistungen nach Leistungsart und -ort
- e) Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, der wesentliche Baufortschritt, der Beginn und das Ende von Leistungen größeren Umfangs, Unterbrechungen, Betonierungszeiten, Unfälle und andere Vorkommnisse, die für die Ausführung oder Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können;
- f) die Richtigkeit des jeweiligen Bautagesberichts, und zwar dadurch, dass der Auftragnehmer dies durch Unterschrift und Firmenstempel dokumentiert, außerdem dadurch, dass sich der Auftragnehmer die Richtigkeit der Bautagesberichte jeweils wöchentlich vom Auftraggeber durch Firmenstempel und Unterschrift bestätigen lässt

10.7 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Die Besprechungen finden jeweils entsprechend den Festlegungen im Rahmen der Bauanlaufberatung bzw. der Bauberatungen statt.

10.8 Koordinierungsleistungen

Dem Auftragnehmer obliegt die Koordinierungspflicht mit allen Gewerken, die zur Fertigstellung des Vorhabens notwendig, jedoch nicht Bestandteil dieser Ausschreibung sind, wie z.B. Rohrverlegungsarbeiten Ortsnetz Gas/Trinkwasser, Leitungsverlegung Strom, Telekom u.ä. .

Behinderungen durch die Ausführung von Bauarbeiten für andere Auftraggeber sind einzukalkulieren. Sie dürfen zu keiner Bauzeitverlängerung führen. Die Baubeschreibung ist zu beachten.

10.09 Bauschilder/ Baustellenschild/ Firmenschild

Das Aufstellen von Baustellen- und Firmenschildern ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

10.10 Baustelleneinrichtung/ Medienanschlüsse

Dem AN werden vom AG keine Medienanschlüsse, keine Flächen für die Baustelleneinrichtung und Lagerplätze zur Verfügung gestellt. Die Baubeschreibung ist zu beachten.

Kosten für den Verbrauch von Bauwasser und Baustrom einschl. etwaiger Gebühren für Messeinrichtungen oder Zähler sind vom AN unmittelbar an das zuständige Versorgungsunternehmen zu entrichten, diese sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

10.12 Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszufüllen, dass die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regel beachtet werden.

10.13 Baustellenverordnung

Der Auftragnehmer wird zur Wahrung der Festlegungen der Baustellenverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) aktuelle Fassung verpflichtet.

Eine Mehrvergütung ist daraus nicht abzuleiten.

10.14 Instandhaltung und Reinigung

Das Beseitigen aller Verunreinigungen hat noch am gleichen Tag zu erfolgen.

Bei allen Arbeiten, insbesondere den Erdarbeiten, ist die Technologie darauf abzustellen, dass die Arbeiten möglichst staubarm durchgeführt werden. Eventuell zusätzlich erforderliche Maßnahmen zur Minderung der Staubbelastung, wie ständiges Annässen o.ä., sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Die Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge ist entsprechend der Witterung anzupassen, um die Staubbelastung sowie Spritzwasser so gering wie möglich zu halten. Eine Beeinträchtigung der Anlieger ist möglichst auszuschließen.

10.15 Baustellenverkehr

Die ungehinderte Zu- und Abfahrt von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen ist jederzeit sicher zu stellen. Insbesondere sind keine Baustoffe (Schüttgüter, Pflaster- und Plattenstapel) zur Verhinderung von Fahrverkehr als Sperren zu benutzen.

Der Fußgängerverkehr auf der Baustelle ist jederzeit zu gewährleisten. Ebenfalls muss den Anliegern jederzeit die Zufahrt zu ihren Grundstücken gewährt werden. Entsprechende Absprachen müssen rechtzeitig durch den Auftragnehmer erfolgen. Bei erforderlichen Sperrungen von Zufahrten muss eine schriftliche Information an die entsprechenden Anlieger vorliegen.

10.16 Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind 1x wöchentlich einzureichen.

10.17 Zusatzleistungen/ Mengenmehrungen

Zusatzleistungen, Mehraufwendungen und Mengenmehrungen sind umgehend dem Auftraggeber und der Bauleitung anzuzeigen. Nachträge (auch Mengenmehrungen > 10%) sind so rechtzeitig zu erstellen, dass nicht mit deren Ausführung begonnen werden kann, bevor die Nachtragsbestätigung (Nachtragsvereinbarung) durch den Auftraggeber erfolgt ist. Nachträge werden nur mit Aufgliederung der Einheitspreise akzeptiert. Regieleistungen und Handschachtungen müssen nachgewiesen werden.

10.18 Abnahme (§ 12); Leistungsfeststellung (§ 4 Nr. 10)

Der AN lädt rechtzeitig in Abstimmung mit den Beteiligten zur förmlichen Abnahme ein. Der AN hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel sowie Messgeräte zu stellen.

Bei vorzeitiger Feststellung des Zustandes von Teilen der Leistung (§ 4 Nr. 10) findet eine Zwischenübernahme bzw. –Abnahme statt. Mit dem Abnahmeprotokoll sind alle Unterlagen zur Baustellendokumentation einzureichen = Voraussetzung für Schlussrechnung.

10.19 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung 4 Jahre vereinbart.

10.20 Verpflichtung bei der Weitergabe von Leistungen gemäß § 6 Nr.2 SächsVergabeG

Bei der Weitergabe von Leistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer:

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

10.24 Regelung zur VOB/C, DIN 18299, Abs. 4.2.9 und 4.2.10.

Der Auftragnehmer hat den Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Die besonderen Leistungen lt. VOB/C, DIN 18299, Abs. 4.2.9 und 4.2.10 werden dem AN übertragen.

10.25 Regelung zur VOB/C, DIN 18299 Abs. 4.2.18

Die Einholung der Erlaubnisse für Erdarbeiten bei den jeweiligen Versorgungsträgern, Behörden oder anderweitig zuständigen Rechtsträgern ist die Sache des Auftragnehmers zu seinen Kosten. Das Dokumentieren, das Sichern und der Schutz von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Grenzsteinen, Bäumen, Pflanzen und dergleichen wird als besondere Leistung an den Auftragnehmer übertragen.

10.26 Regelung zur VOB/C, DIN 18299, Abs. 4.2.17

Besondere Maßnahmen zur Dokumentation, dem Schutz und der Sicherung gefährdeter baulicher Anlagen und benachbarter Grundstücke wird als besondere Leistung an den Auftragnehmer übertragen.

10.27 Regelung zur VOB/C, DIN 18299, Abs. 4.2.12

Besondere Maßnahmen aus Gründen des Umweltschutzes, der Landes- und Denkmalpflege werden als besondere Leistungen dem Auftragnehmer übertragen.

10.28 Insolvenz des AN

Stellt der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder tritt er in ein gerichtliches Vergleichsverfahren ein, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

10.32 Anliegerinformation / Informationspflicht des AN

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages vor Beginn der Baumaßnahme nach Abstimmung mit dem Auftraggeber die Anwohner, die von der Baumaßnahme betroffen sind oder betroffen sein könnten, in geeigneter Weise über die Baumaßnahme (insbesondere Art, Umfang und Dauer) zu informieren. Dies kann durch Informationsschreiben/ Wurfzettel oder persönliche Vorsprache erfolgen. Über relevante Einwendungen, Bedenken oder geäußerte Hinderungsgründe der Anwohner ist der Auftraggeber ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Sofern sich wesentliche Änderungen bei der Durchführung der Maßnahme ergeben (z. B. Verzögerung des Bauablaufes), lebt die Informationspflicht des Auftragnehmers erneut auf. Versäumnisse des Auftragnehmers im Zusammenhang mit seiner Informationspflicht gelten als Vertragsverletzung und können mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR je Verstoß vom Auftraggeber geahndet werden.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -